

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 3165950

Das Mess- und Eichrecht - Informationen für Messgeräte- und Messwerteverwender

Seit 1. Januar 2015 sind das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft. Sie lösen damit das Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO) ab. Das neue Eichrecht dient wie bisher dazu, im Interesse des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handelsverkehrs die Richtigkeit von Messergebnissen sicherzustellen. Für die Verwender von Messgeräten und auch von Messwerten (neu) ergeben sich zum Teil neue Regelungen. Beachtet werden sollten auch die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung.

Vorbemerkung

Das IHK-Merkblatt zum neuen MessEG dient als erste Orientierungshilfe bei der Anwendung der Regelungen. Die IHK Berlin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Das MessEG legt Anforderungen fest, die für Messgeräte einzuhalten sind, um dem Stand der Technik zur Gewährleistung richtiger Messergebnisse und Messungen zu entsprechen. Die MessEV füllt den vom MessEG gesetzten Rahmen aus und stellt die notwendigen Detailregelungen bereit.

1. Welche Verwender haben die Vorschriften des MessEG zu beachten?

Das MessEG muss von allen Verwendern von Messgeräten beachtet werden, die Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder Messgeräte im öffentlichen Interesse verwenden. Der Verwender ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Messgerätes (Funktionsherrschaft) hat. „Verwenden“ meint nicht nur das erforderliche Betreiben, sondern bereits das Bereithalten eines Messgeräts. Unter „geschäftlichem Verkehr“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, die nicht rein privater oder innerbetrieblicher Natur ist. „Geschäftlicher Verkehr“ ist also zumindest immer dann anzunehmen, wenn Messwerte für Abrechnungszwecke gegenüber Dritten verwendet werden. Dasselbe gilt auch für die Verwendung von Messwerten.

2. Welche Messgerätearten sind betroffen?

Der Anwendungsbereich des MessEG ist in § 1 festgelegt und umfasst bspw.

Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung
Messgeräte zur Bestimmung der Masse
Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur
Messgeräte zur Bestimmung des Drucks
Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität
Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsysteme)
.....

3. Gibt es Ausnahmen?

Die MessEV legt neben bestimmten Ausnahmen für Messgeräte (Anlage 1 zur MessEV), Zusatzeinrichtungen (§ 4 MessEV) und Verwendungsarten (§ 36 i. V. m. § 5 MessEV) auch eine Ausnahme für sog. „geschlossene Grundstücksnutzungen“ (§ 35 MessEG) fest:

Verwendet ein Vertragspartner Messgeräte im Rahmen geschäftlicher Zwecke zur Ermittlung leistungsgebundener Leistungen unter gleich bleibenden gewerblichen Vertragspartner, kann er bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen Antrag auf Befreiung von den Regelungen des MessEG unter bestimmten Voraussetzungen (Einverständniserklärung des Vertragspartners, Betriebsstätten der Vertragspartner auf derselben räumlich abgegrenzten Fläche) stellen. Die Befreiung ist auf max. 5 Jahre befristet. Eine erneute Befreiung ist jedoch zulässig.

4. Welche Anforderungen werden an das Verwenden von Messgeräten und Messwerten gestellt?

Grundsätzlich müssen Messgeräte bestimmungsgemäß aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt, gewartet und verwendet werden.

Eichung und Eichfrist, §§ 37, 38 MessEG sowie § 34 und Anlage 7 MessEV

Die Eichung erfolgt auf Antrag und gilt gem. § 34 MessEV für zwei Jahre, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist (z. B. Anlage 7 MessEV). Ein Messgerät, dessen Eichgültigkeit abzulaufen droht, darf nur dann weiter im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn die Eichgültigkeit durch Nacheichung oder durch eine Stichprobenverlängerung¹ entsprechend verlängert wird. Das MessEG verpflichtet Messgeräteverwender dieses so rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu beantragen, dass die Eichbehörde die Nacheichung vor Ablauf der Eichgültigkeit vornehmen kann.

Messrichtigkeit während der Verwendung, § 31 Abs. 2 Nr. 1 MessEG

Der Verwender eines Messgeräts muss die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen während der Verwendung sicherstellen. Es dürfen u. a. keine Sicherheitszeichen verletzt werden. Zudem muss der Verwender gewährleisten, dass die zulässige Verkehrsfehlergrenze eingehalten wird.

¹ Zufällige Auswahl von Messgeräten aus einem Los, die bestimmte Merkmale aufweisen und messtechnische Überprüfung. Besteht die Stichprobe die Überprüfung, verlängert sich die Eichfrist aller Messgeräte aus diesem Los.

Verwendung von geeichten Messgeräten, § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 MessEG

Der Verwender hat sicherzustellen, dass Messgeräte nicht ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden.

Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, § 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG

Verwender müssen dafür Sorge tragen, dass Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der Eichfrist, maximal für 5 Jahre, aufbewahrt werden.

Anzeigepflicht, § 32 MessEG

Mit dem neuen MessEG hat der Gesetzgeber eine sog. Anzeigepflicht² eingeführt: Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, die nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden, oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme unter Angabe gerätespezifischer Informationen (Geräteart, Hersteller etc.) anzuzeigen. Die Pflicht gilt nicht für Maßverkörperungen wie z. B. Gewichtstücke und Ausschankmaßen sowie nicht für Zusatzeinrichtungen. Die Pflicht ist ebenfalls nicht auf einen Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten anzuwenden der nachweisen kann, dass er einen Dritten mit der Erfassung der Messwerte beauftragt hat.

Die Meldung kann elektronisch über die zentrale Meldeplattform (www.eichamt.de unter: Verwenderanzeige gem. § 32 MessEG) der Eichbehörden vorgenommen werden. Sollten dieser Weg für Sie nicht verfügbar sein, steht zusätzlich eine einheitliche zentrale Telefax- und Postadresse zur Verfügung:

Geschäftsstelle der AGME
c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
Fax: +49 (0)89 17901-386

Dabei können entweder einzelne Messgeräte angezeigt oder die vereinfachte Meldung für mehrere Messgeräte einer Messgeräteart und gleichen Typs genutzt werden, sofern entsprechende Listen mit den geforderten Daten vorgehalten werden. Dafür muss der Verwender in Eigenverantwortung dafür Sorge tragen, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den geforderten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Der Verwender muss die kompletten Daten vorhalten.

5. Welche Folgen hat ein Verstoß gegen eichrechtliche Vorschriften?

Wer als Verwender von Messgeräten oder Messwerten fahrlässig oder vorsätzlich gegen eichrechtliche Vorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

² Nähere Informationen enthält das Informationsblatt "Anzeigepflicht nach § 32 MessEG" der [Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen](#).

6. Gibt es weitere Pflichten für Messwerteverwender?

Vergewisserungspflicht, § 33 Abs. 2 MessEG

Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich vom Messgeräteverwender bestätigen zu lassen, dass er seine Verpflichtungen erfüllt.

7. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Verwendung von Messgeräten und Messwerten erhalten Sie beim zuständigen [Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin und Brandenburg](#).

Weitere Informationen zu Bauartzulassungen bzw. Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigungen erhalten Sie beim [PTB - Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig und Berlin](#).

8. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung

Mit Datum vom 11. November 2015 hatte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein „Hinweisblatt zu Stromzählern an beantragten Abnahmestellen“ mit Angaben zum verpflichtenden Einsatz geeichter Stromzähler für den Nachweiszeitraum 2015 veröffentlicht. Für eine erfolgreiche Antragstellung und Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung müssten hiernach ab dem 1. Januar 2015 alle Abnahmestellen über geeichte Stromzähler an allen Entnahmepunkten, Eigenversorgungsanlagen und Übergabestellen an nachgelagerte Stromverbraucher verfügen. Wenige Tage vor Ablauf der eingeräumten Übergangsfrist zur Erfüllung der eichrechtlichen Pflichten im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung bis zum 31. März 2015, hatte das BAFA am 18. März 2015 ein neues Hinweisblatt vorgelegt. Es bezieht darin zu einigen in der Praxis viel diskutierten Problemen Stellung, wie etwa der Möglichkeit der Befreiung von den eichrechtlichen Pflichten nach § 35 MessEG (geschlossene Grundstücksnutzungen) oder Weiterleitungen an dritte Rechtsträger ([BAFA Hinweisblatt Stromzähler](#)).